
TOP 26a:

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"

Drucksache: 695/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Voraussetzungen zur Ratifizierung des von der Bundesrepublik Deutschland bereits am 27. Juni 1997 unterzeichneten Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EURO-CONTROL" entsprechend den verschiedenen darin vorgenommenen Änderungen geschaffen.

"EURO-CONTROL" nimmt unter anderem Flugsicherungsaufgaben im "Obere Luftraum" seiner Mitgliedstaaten wahr, arbeitet an einer automatisierten Flugsicherung und implementiert ein globales Satelliten-Navigationssystem. Ziel ist die optimale Nutzung des europäischen Luftraums. Seit der letzten Änderung des Übereinkommens, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, hat sich zum einen die Zahl der Mitgliedstaaten der Organisation "EURO-CONTROL" mehr als vervierfacht, zum anderen sind die Aufgaben der Organisation gewachsen und haben sich geändert. Die Neufassung des Übereinkommens dient folgenden Zielen:

- der Anpassung der Ziele der Organisation an die aktuellen und zukünftigen Aufgaben,
- der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, bestehend aus einer Generalversammlung, einem Rat und der Agentur,
- der Übertragung weitreichender Managementverantwortung auf den Generaldirektor als Leiter der Agentur,
- der Ausweitung der Aufgaben der Organisation zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Flugverkehrs-Managementsystems,
- der Einführung von Mehrheitsbeschlüssen, statt bislang geforderter Einstimmigkeit,

- den Beitritt für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere der Europäischen Union, zu ermöglichen.

Die Kommission hat gegen Deutschland wegen der noch nicht erfolgten Ratifikation ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auch für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 24. November 2016 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.